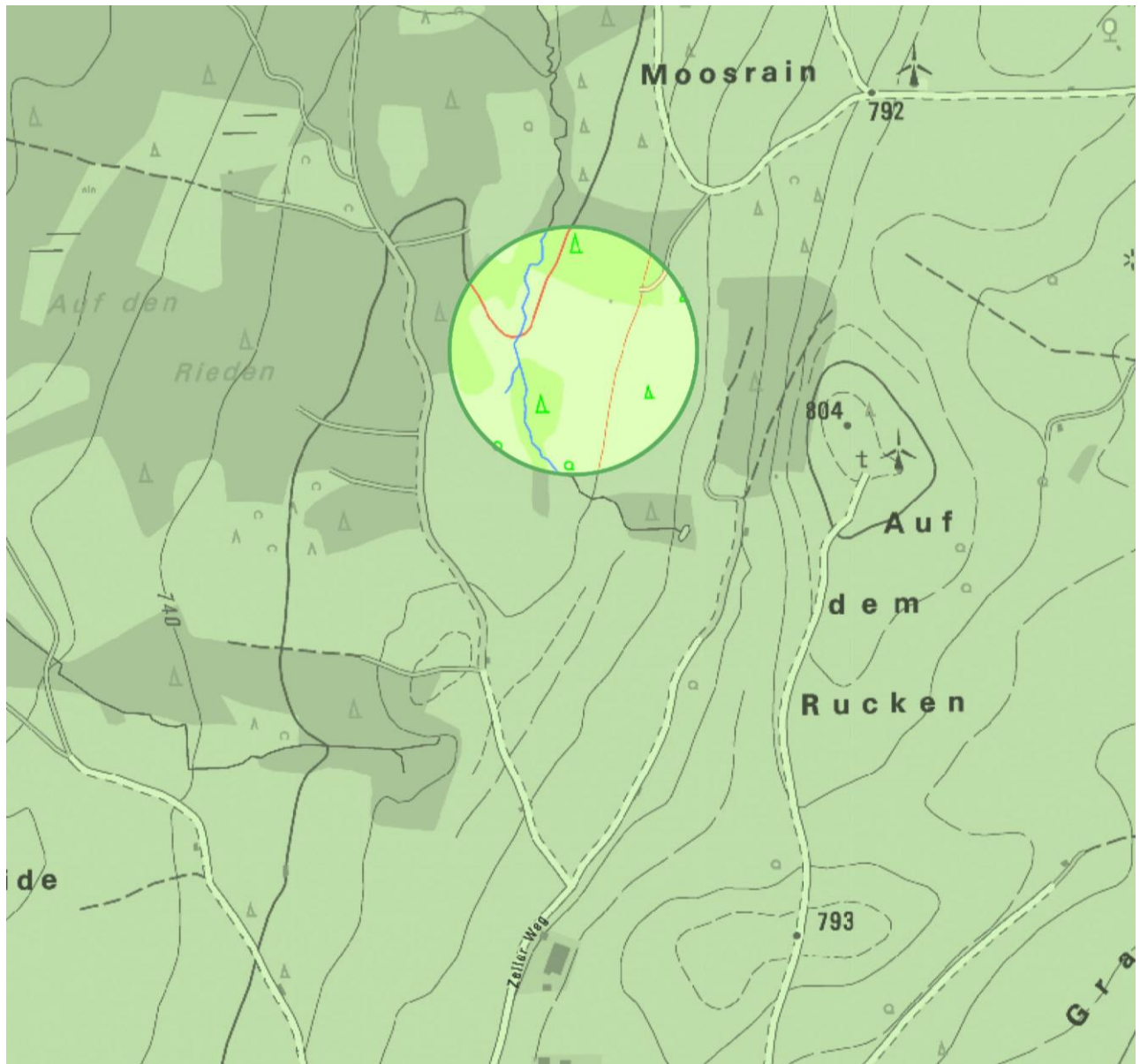




Gemeinde Bidingen

Durchführungsvertrag zum vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplan "Agri- Photovol-
taikanlage Bernbach Nord"

Fassung 19.03.2026
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vertragsparteien	3
2	Allgemeines	4
3	Bestandteile des Vertrages	5
4	Durchführungsverpflichtung	6
5	Weitere Anforderungen an das Vorhaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Fristen	9
7	Kosten und sonstige Zahlungsvereinbarungen	10
8	Sicherheiten	11
9	Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen	12
10	Unterschriften	16

1 Vertragsparteien

1.1 Gemeinde Bidingen

Dorfstraße 8

87651 Bidingen

vertreten durch den Bürgermeister Herr Martin

(nachfolgend Gemeinde genannt)

1.2 GSt 63 Solarpark GmbH & Co. KG

Gottlieb Daimler-Straße 6

94447 Plattling

vertreten durch die Solea Solarpark Holding GmbH,

Gottlieb Daimler-Straße 6

94447 Plattling

Wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Georg Sterner und Herrn Anton Schweiger

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

2 Allgemeines

- 2.1 Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors ("GSt 68 Solarpark GmbH & Co. KG") eine Agri-Photovoltaikanlage nördlich des Ortsteils "Bernbach" und nordwestlich des Hauptortes "Bidingen" im östlichen Randbereich des Forstes "Auf dem Rucken" zu errichten. Da sich das geplante Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, ist für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig
- 2.2 Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB sind bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes neben der Erstellung des eigentlichen Bebauungsplanes (Anlage 1) ein Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) zu fertigen, der das konkrete Vorhaben darstellt, und ein Durchführungsvertrag zu schließen. Der Vorhabenträger muss auch bereit und in der Lage sein, das von ihm vorgelegte Vorhaben tatsächlich zu realisieren. Dies bedeutet, dass er wirtschaftlich dazu in der Lage ist, das geplante Vorhaben zu realisieren und er die zu überplanenden Grundstücke tatsächlich bebauen darf. Im Durchführungsvertrag muss sich der Vorhabenträger zudem verpflichten, auf Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes das in diesem Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist fertig zu stellen (so genannte Fertigstellungsfrist oder auch Durchführungsfrist) und die Kosten hierfür zu tragen. Diesen Regelungen dient der vorliegende Vertrag.
- 2.3 Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes: Fl.-Nr.: Gemarkung Bernbach: 238 (Teilfläche); 255 und Gemarkung Bidingen: 481; 483; 483/1 sowie 482/3.
- 2.4 Durch die Vereinbarungen in diesem Vertrag bleibt die Planungshoheit der Gemeinde unberührt. Eine Verpflichtung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens und Abschluss einer bestimmten Bauleitplanung wird durch diesen Vertrag ausdrücklich nicht begründet. Die Bauleitplanung der Gemeinde im Hinblick auf das vorstehend näher bezeichnete Planungsgebiet wird somit nicht zum Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen gemacht.
- 2.5 Das Plangebiet ist erschlossen. Soweit weitere Zufahrten, Versorgungsleitungen etc. zu errichten sind, handelt es sich um sogenannte "innere Erschließungsmaßnahmen". Für deren Errichtung und ausreichende Dimensionierung ist der Vorhabenträger selbst verantwortlich.

3 Bestandteile des Vertrages

- 3.1 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" in der Fassung vom 04.03.2026 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung (Anlage 1).
- 3.2 Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 07.02.2026 (Anlage 2).
- 3.3 Haftungsfreistellungserklärung (Anlage 3)
- 3.4 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass an die Stelle der hier in Bezug genommenen Anlagen 1 und 2 nach Abschluss des planungsrechtlichen Verfahrens der rechtsverbindliche Bebauungsplan samt Vorhaben- und Erschließungsplan tritt. Bis dahin treten die im weiteren Verfahren verfahrensrechtlich gebilligten und mit dem Vorhabenträger abgestimmten Entwürfe an deren Stelle.

4 Durchführungspflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben unter folgenden Maßgaben durchzuführen:

- 4.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Er verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend den Vorgaben der Satzung sowie dieses Durchführungsvertrags auf eigene Kosten zu errichten.
- Dabei ist dem Vorhabenträger bekannt und bewusst, dass der empfohlene Abstand zum angrenzenden Wald (30 m) nicht eingehalten wird. Der Vorhabenträger erklärt gegenüber der Gemeinde, dass er die Gemeinde von jeglichen Schäden an dem Vorhaben inklusive dessen Umzäunung freistellt, die durch die Unterschreitung des Waldabstandes verursacht werden. Schäden, die ab der Einhaltung des Waldabstandes an dem Vorhaben entstehen, sind grundsätzlich in der Risikosphäre des Vorhabenträgers und lassen ebenfalls Ansprüche gegen die Gemeinde nicht entstehen. Eine Haftungsfreistellungserklärung liegt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Durchführungsvertrages (siehe Anlage 3) vor.
- 4.2 Der Vorhabenträger verpflichtet sich für den Fall, dass dies erforderlich ist, auf eigene Kosten, sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu errichten und instand zu halten.
- 4.3 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung umzusetzen.
- 4.4 Der Vorhabenträger versichert, dass er wirtschaftlich und rechtlich in der Lage ist, das Vorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages durchzuführen. Hierzu zählt insbesondere der Umstand, dass sich der Vorhabenträger das Recht die Agri-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches zu bauen mittels langjähriger Nutzungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern gesichert hat.
- 4.5 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, insbesondere alle dafür erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, Zustimmungen u. ä. einzuholen sowie die gebotenen Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden vorzunehmen.
- 4.6 Der Vorhabenträger kann sich der Hilfe Dritter bedienen, bleibt aber auch insoweit gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung der in diesem Durch-

föhrungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die mit der Leistung betrauten Dritten zur Beachtung der Regelungen dieses Durchführungsvertrages verpflichtet werden.

- 5.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich liegenden Flächen ausschließlich für eine Dauer von 40 Jahren ab der Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes spätestens nach 40 Jahren ab der Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage bzw. bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Agri-Photovoltaikanlage im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innerhalb von 12 Monaten wieder zurückzubauen und die Flächen in den ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen.

Eine dauerhafte Aufgabe liegt vor, wenn die Nutzung der Anlage aufgegeben worden ist und anzunehmen ist, dass die Nutzung auch nicht wiederaufgenommen werden wird. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn mit der Agri-Photovoltaikanlage für die Dauer von 12 Monaten keine zulässige Nutzung mehr ausgeübt worden bzw. für die Dauer von 12 Monaten kein Strom mehr in das öffentliche Stromnetz, in das Stromnetz bzw. eine Stromabnahmestelle eines Dritten oder in einen Batteriespeicher bzw. ein Batteriespeichersystem eingespeist worden ist. Die Gründe für die dauerhafte Aufgabe sind unerheblich, es sei denn, sie liegen in den klimatischen Gegebenheiten und es besteht die Erwartung, dass sich diese innerhalb der nächsten 12 Monate so entwickeln, dass mit einer Wiederaufnahme des Betriebs der Photovoltaikanlage zu rechnen ist. Der ordnungsgemäße Rückbau ist gegenüber der Gemeinde durch den Vorhabenträger schriftlich zu bestätigen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Gemeinde nach vollständigem Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage ein Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einleitet, um die planungsrechtliche Situation der tatsächlichen Situation anzupassen. Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger ist berechtigt, innerhalb von 40 Jahren ab In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Verlängerung der zulässigen Nutzungsdauer bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist in Schriftform bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der regulären Nutzungsdauer bei der Gemeinde zu stellen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Verlängerung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verlängerten Nutzungsdauer ggf. eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bedarf. Erfolgt dies nicht, ist die Gemeinde berechtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entschädigungslos aufzuheben. Die Kosten für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trägt der Vorhabenträger.

6.1 Fristen zur Fertigstellung des Vorhabens:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben innerhalb einer Frist von 4 Jahren ab Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses fertigzustellen. Fertigstellung im Sinne dieser Frist liegt vor, wenn das Vorhaben baulich abgeschlossen ist und die Baufertigstellungsanzeige gegenüber der Gemeinde wirksam erstattet wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der vollständigen Baufertigstellungsanzeige bei der Gemeinde.

6.2 Fristverlängerung:

6.2.1 Im Falle eines Baustopps durch Nachbarrechtsbehelfe bzw. eine entsprechende gerichtliche Anordnung, verlängert sich die vereinbarte Durchführungsfrist (Ziffer 6.1 dieses Vertrages) entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung.

6.2.2 Sollte wegen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse oder Umstände eine Fertigstellung innerhalb der genannten Fristen nicht möglich sein, kann der Vorhabenträger unter Darlegung von Gründen in Textform eine angemessene Fristverlängerung bei der Gemeinde beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht. Die Gemeinde verpflichtet sich, in diesem Fall über die beantragte Fristverlängerung Verhandlungen zu führen. Sie entscheidet über die beantragte Fristverlängerung nach billigem Ermessen und ist berechtigt, eine Fristverlängerung zu verweigern bzw. dem Vorhabenträger eine angemessene Fristverlängerung zur Fertigstellung des Vorhabens zu setzen. Sollten die Verhandlungen über das Ende der Frist hinausgehen wird während der Verhandlungsphase der dann existierende status quo nicht verändert. Dies heißt es wird durch die Gemeinde kein Rückbau der Freiflächenanlage verlangt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aufgehoben und auch kein solches Verfahren eingeleitet. Die Entscheidung der Gemeinde über die beantragte Fristverlängerung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit diesem Vertragswerk zu verbinden.

Auf die begrenzte Geltungsdauer von erteilten Baugenehmigungen gemäß Art. 69 Bayerische Bauordnung wird hingewiesen.

Auf die von §12 Abs.6 Satz1 BauGB vorgesehene Möglichkeit der Gemeinde, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, sofern der Vorhabenträger die Durchführungsfrist nach Ziffer 6.1 - sofern eine Fristverlängerung durch die Gemeinde verweigert wurde - oder eine gemäß dieser Ziffer verlängerte Durchführungsfrist - sofern eine weitere Fristverlängerung durch die Gemeinde verweigert wurde - nicht einhält, wird hingewiesen. Die Kosten für diese Aufhebung trägt der Vorhabenträger.

7 Kosten und sonstige Zahlungsvereinbarungen

- 7.1 Der Vorhabenträger trägt alle Kosten der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Hierzu zählen insbesondere die Kosten, die der Gemeinde durch die Beauftragung externer Fachbüros entstehen. Des Weiteren zählen hierzu auch die notwendigen Verfahrenskosten wie die ortsübliche Bekanntmachung. Die Pflicht zur Kostentragung umfasst auch Kosten sich im Laufe des Verfahrens ergebender weiterer notwendiger gutachterlicher Tätigkeiten. Die Beauftragung entsprechender Fachbüros ist durch die Vertragsparteien abzustimmen. Der Gemeinde entstehen durch die Planung keine Kosten.
- 7.2 Der Vorhabenträger erstattet der Gemeinde die Kosten, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass Dritte gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Rechtsweg bestreiten. Erstattungsfähig sind die im gerichtlichen Verfahren festgesetzten Gebühren und Kosten; für die anwaltliche Vertretung der Gemeinde gilt ergänzend Ziffer 7.1 sinngemäß. Die Gemeinde hat etwaige Leistungen eines Rechtsschutzversicherers in Anspruch zu nehmen und in Abzug zu bringen.
- 7.3 Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Durchführung des Vorhabens.
- 7.4 Die übrigen/besonderen Kostenregelungen aus diesem Vertrag sind zu beachten und bleiben unberührt.
- 7.5 Bei der Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers verbleibt es auch dann, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht in Kraft treten sollte sowie bei der Ausübung des Kündigungsrechts gemäß Ziffer 9.5. Bereits aufgewendete Kosten sind von der Gemeinde nicht zu erstatten.
- 7.6 Die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Erschließungsgebiet durch den Vorhabenträger auf seine Kosten lässt die Wasserversorgungs- und Abwasserbeitragspflicht für die Grundstücke im Erschließungsgebiet nach der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung der jeweiligen örtlichen Verbände unberührt.
- 7.7 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die ihm in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzüge binnen einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu leisten. Sollte der Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden hat der Vorhabenträger die bis dahin angefallenen Kosten zu tragen, soweit dies nicht bereits in Form von Abschlagszahlungen geschehen ist.

8 Sicherheiten

- 8.1 Vor Baubeginn hinterlegt der Vorhabenträger bei der Gemeinde zur Sicherstellung der Erfüllung seiner sämtlichen in diesem Durchführungsvertrag im Zusammenhang mit der Durchführung der Rückbaumaßnahme begründeten Verpflichtung sowie mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine unbefristete, selbstschuldnerische und unter Verzicht der Vorklage erklärte Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kredit-Instituts in Höhe von 5.000 € je Hektar, insgesamt 34.500 €. Die Übergabe der Bürgschaftsurkunde hat spätestens bis Baubeginn zu erfolgen. Nach ordnungsgemäßigem Abschluss des Rückbaus sowie nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat die Gemeinde die Sicherheiten unverzüglich wieder freizugeben.

9 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- 9.1 Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Durchführungsvertrages
- 9.1.1 Die Wirksamkeit dieses Durchführungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass auf Grund des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 2) der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 1) durch die Gemeinde als Satzung beschlossen wird und wirksam in Kraft tritt oder wenn für das Vorhaben des Vorhabenträgers eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt ist.
- 9.1.2 Abweichend von der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit dieses Durchführungsvertrages (Ziffer 9.1.) werden die Regelungen zur Kostentragungspflicht (Ziffer 7 dieses Vertrages) und zum Wechsel des Vorhabenträgers/Rechtsnachfolge (Ziffer 9.7 dieses Vertrages) sofort mit Leistung der erforderlichen Unterschriften wirksam.
- 9.2 Vorbereitungsmaßnahmen
- 9.2.1 Der Vorhabenträger wird alle für die Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchführen.
- 9.3 Beiderseitige Verpflichtungen
- 9.3.1 Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und zu sonstigen vertragsdienlichen Unterstützungen. Von wesentlichen, den Vertragszweck gefährdenden Ereignissen haben sich die Vertragsparteien jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- 9.4 Nutzung öffentlicher Einrichtungen und insbesondere Straßen, Rechtsgüter Dritter
- 9.4.1 Soweit bei Durchführung des Vorhabens vorhandene Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen oder sonstige bauliche Anlagen, Grundstücke der Gemeinde oder Rechtsgüter Dritter beschädigt, zerstört oder übermäßig verunreinigt werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und den entstandenen Schaden auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. durch einen beauftragten Dritten beseitigen zu lassen oder die Kosten der Schadensbeseitigung zu erstatten. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde von einer etwaigen Inanspruchnahme Dritter frei.
- 9.4.2 Sollten im Rahmen der Bauausführung verkehrsorganisatorische Maßnahmen erforderlich sein, verpflichtet sich der Vorhabenträger die zuständige

Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu informieren, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen oder anordnen kann.

9.5 Kündigungsrecht des Vorhabenträgers

9.5.1 Sofern die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht oder nicht mit dem gewünschten Ergebnis durchgeführt oder wenn ein derartiger vorhabenbezogener Bebauungsplan durch Rechtsmittel für unwirksam oder nichtig erklärt werden sollte oder bei vollständiger oder teilweiser Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder Verhinderung der Planung durch Bürgerentscheid ist der Vorhabenträger berechtigt, den Durchführungsvertrag zu kündigen.

9.5.2 Für den Fall, dass der rechtsverbindlich werdende Bebauungsplan auf Grund der Abwägung des Gemeinderates Festsetzungen enthält, die von den sich aus dem vorliegend als Grundlage der vertraglichen Vereinbarung in Bezug genommenen Entwurf wesentlich abweichen, kann von jeder Vertragspartei die Anpassung des Durchführungsvertrages an die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgegebenen Festsetzungen verlangt werden. Wird die Anpassung des Vertrags von einer Vertragspartei abgelehnt, steht dieser das Recht zur Kündigung des Vertrags zu.

9.5.3 Die Kündigung muss binnen zwei Monaten nach Entstehen des Kündigungsgrundes durch schriftliche Erklärung der einen Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei (E-Mail ist nicht ausreichend) ausgeübt werden. Vom Recht zur Kündigung ausgenommen sind die Bestimmungen zur Kostentragung (Ziffer 7), diese bleiben auch im Falle der Kündigung wirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Kündigung dieses Vertrages ein gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vgl. § 12 Abs. 1 BauGB) und damit auch eine wesentliche Voraussetzung für den Erlass des Bebauungsplanes entfällt. Da in diesem Fall die Durchführung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist, ist die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 6 BauGB gehalten, den Bebauungsplan auf Kosten des Vorhabenträgers aufzuheben.

9.6 Haftungs-Ausschluss

9.6.1 Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Vorhabenträger übernimmt daher das Risiko, dass er in Erwartung künftigen Baurechts Aufwendungen vergeblich tätigt. Der Vorhabenträger hat keinen Anspruch auf etwaige Schadensersatz-, Entschädigungs-, Erstattungs- und Rückforderungsansprüche, sofern die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht oder nicht mit dem gewünschten Ergebnis durchführt oder wenn ein derartiger Bebauungsplan durch Rechtsmittel für unwirksam oder nichtig erklärt werden sollte. Gleiches gilt, wenn das Verfahren durch einen Bürgerentscheid oder gesetzliche Neuregelungen verzögert oder verhindert wird. In jedem Fall ist ein

etwaiger Anspruch des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde auf nachgewiesene planungsbezogene Aufwendungen im engeren Sinne beschränkt. Das sind nach Grund und Höhe nur solche Kosten, die bei der Gemeinde bei unterstellter eigener Planungstätigkeit als vergeblicher Aufwand angefallen wären.

- 9.6.2 Für den Fall der rechtmäßigen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§12 Abs.6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

9.7 Wechsel des Vorhabenträgers; Rechtsnachfolge

- 9.7.1 Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Ein Wechsel des Vorhabenträgers ist möglich, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der in diesem Durchführungsvertrag vereinbarten oder auf Grund dieses Durchführungsvertrages einvernehmlich verlängerten Fristen nicht gefährdet wird. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen dem neuen Vorhabenträger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

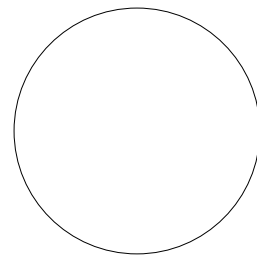
Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem neuen Vorhabenträger/Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Eine Erklärung des neuen Vorhabenträgers/Rechtsnachfolgers hierüber ist der Gemeinde im Original zu übergeben. Die Gemeinde ist verpflichtet, der Entlassung des ausscheidenden Vorhabenträgers aus der Haftung unverzüglich zuzustimmen, wenn der Zustimmung kein wichtiger Grund in der Person des neuen Vorhabenträgers/Rechtsnachfolgers entgegensteht.

- 9.7.2 Besteht die konkrete Absicht des Vorhabenträgers die Durchführung des Vorhabens auf einen neuen Vorhabenträger/Rechtsnachfolger zu übertragen, hat er die Gemeinde hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.7.3 Verpachtet oder vermietet der Vorhabenträger das Vorhaben an einen Dritten, hat er dafür Sorge zu tragen, dass Mieter und/oder Pächter, sofern sie hiervon betroffen sind, die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder Pflichten dieses Durchführungsvertrages einhalten.

9.8 Vertragsänderung, Formvorschriften, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 9.8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – sofern das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag einzelne Regelungen zum Schriftformerfordernis enthält, bei denen die Schriftform durch telekommunikative Übermittlung der Erklärung via E-Mail nicht gewahrt wird. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- 9.8.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Bidingen, den 22.07.2026.....



gez.

(Dienstsiegel)

Franz Martin

.....

(Bidingen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin)

gez.

.....

(Vorhabenträger, vertreten durch die Solea Solarpark Holding GmbH, wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Sterner und Herrn Schweiger)